

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Februar 1971****über die Einsetzung eines paritätischen beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr**

(71/122/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Denkschrift vom 10. April 1961 über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik hat die Kommission aufgezeigt, wie die allgemeinen Regeln und Bestimmungen des Vertrages im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft, die auch eine Reihe von Maßnahmen für die gemeinsame Verkehrspolitik umfaßt, auf den Verkehrssektor angewandt werden sollen. In ihrem Aktionsprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik vom 23. Mai 1962 hat die Kommission ihre Ansichten zur sozialen Harmonisierung im Rahmen der Verkehrspolitik im einzelnen dargelegt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament sprachen sich in ihren Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, für die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses der Sozialpartner aus.

Die Kommission hat durch ihre Beschlüsse vom 5. Juli 1965 ⁽¹⁾ und 28. November 1967 ⁽²⁾ bereits paritätische beratende Ausschüsse für die sozialen Probleme im Straßenverkehr und in der Binnenschiffahrt eingesetzt. Aus den damals angeführten Gründen ist beim derzeitigen Stand der Arbeiten nunmehr auch die Bildung eines paritätischen beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr gerechtfertigt.

Da in allen Mitgliedsländern enge Beziehungen zwischen dem Staat und den Eisenbahnunternehmen bestehen, ist es zweckmäßig, neben den Vertretern der Unternehmen auch Vertreter der Mitgliedstaaten an den Arbeiten dieses beratenden Ausschusses zu beteiligen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird unter der Bezeichnung „Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr“ ein Ausschuß eingesetzt.

Artikel 2

- (1) Die Kommission kann vom Ausschuß Stellungnahmen zu allen Sozialfragen im Eisenbahnverkehr anfordern.
- (2) Die Kommission kann für die Abgabe der angeforderten Stellungnahme eine Frist festsetzen.
- (3) Falls der Ausschuß zu einer einstimmigen Stellungnahme gelangt, stellt er gemeinsame Schlußfolgerungen auf, die dem der Kommission zuzuleitenden Sitzungsbericht beigelegt werden.
- (4) Andernfalls werden die verschiedenen Auffassungen im Sitzungsbericht niedergelegt.

Artikel 3

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat.

Artikel 4

- (1) Der Ausschuß besteht aus 42 Mitgliedern und 42 Stellvertretern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :
 - Regierungsvertreter :
je 14 Sitze für Mitglieder und Stellvertreter,
 - Eisenbahnunternehmen :
je 14 Sitze für Mitglieder und Stellvertreter,
 - Arbeitnehmer :
je 14 Sitze für Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses nur dann teil, wenn die Mitglieder verhindert sind, es sei denn, daß sie auf Grund von Artikel 10 als Sachverständige hinzugezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 16. 7. 1965.

⁽²⁾ ABl. Nr. 297 vom 7. 12. 1967.

Artikel 5

Die die Arbeitnehmer und die Eisenbahnunternehmen vertretenden Ausschußmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der nachstehenden, auf Gemeinschaftsebene konstituierten repräsentativen Berufsverbände benannt.

Arbeitnehmer

- Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Gemeinschaft (I.T.F. — I.B.F.G.),
- Europäischer Verkehrsausschuß (C.E.T. — W.V.A.),
- Ständiger Ausschuß C.G.T. — C.G.I.L.

Eisenbahnunternehmen

- Gruppe der EWG-Länder des Internationalen Eisenbahnverbandes (U.I.C.).

Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von ihren jeweiligen Regierungen benannt.

Die Liste der Ausschußmitglieder wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Wiederernennung ist möglich.

- (2) Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die Mitglieder und die Stellvertreter bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter infolge Tod, Rücktritt oder Ausscheiden aus der betreffenden Organisation aus, so wird er bis zum Ablauf seiner Amtszeit ersetzt.

Artikel 7

- (1) Der Ausschuß wählt aus der Reihe seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden wird ihr Posten für die noch verbleibende Amtszeit neu besetzt.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 18 Monate.

Der neue Vorsitzende wird aus einer der anderen beiden im Ausschuß vertretenen Gruppen als derjenigen gewählt, die bisher den Vorsitzenden stellte.

- (4) Kein Mitglied des Ausschusses kann nacheinander länger als zwei unter (3) genannte volle

Amtszeiten das Amt des Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.

Artikel 8

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Verbindungen zur Kommission.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses können der Kommission gemeinsam vorschlagen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls der Ausschuß nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Sie sind dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder dies beantragt.

Artikel 9

Im Rahmen des Ausschusses können Arbeitsgruppen geschaffen werden, die zu bestimmten Fragen oder Fachgebieten Entwürfe für Stellungnahmen ausarbeiten und diese dann dem Ausschuß zur Beratung vorlegen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern und/oder Stellvertretern.

Artikel 10

Der Vorsitzende ist befugt, der Kommission vorzuschlagen, jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe einzuladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine in Artikel 5 genannte Organisation oder der Vertreter eines Mitgliedstaats ihn darum ersucht. Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Fragen teil, zu deren Prüfung sie herangezogen worden sind.

Artikel 11

- (1) Der Ausschuß sowie die Arbeitsgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission zusammen.
- (2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen teil.

Artikel 12

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 13

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 14

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teilnehmenden Personen Informationen, von denen sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erhalten haben, nicht weitergeben, wenn die Kommission darauf hingewiesen hat, daß die angeforderte Stellungnahme einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

Artikel 15

Nach Anhörung des Ausschusses kann die Kommission diesen Beschluß auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abändern.

Brüssel, den 19. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI